



Ordnung für die Prüfung über Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und für die vorbereitenden Sprachkurse am Institut für Klassische Philologie der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 13. Juli 2005 folgende Ordnung für die Prüfung über Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und für die vorbereitenden Sprachkurse am Institut für Klassische Philologie erlassen.

Präambel

(1) Die „Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Latinum“ am Institut für Klassische Philologie vermitteln den Studierenden Kenntnisse in der lateinischen Sprache, Literatur und Kultur, die dem Umfang des Latinums entsprechen. Die Kurse dienen zugleich als Propädeutikum für Studierende der Lateinstudiengänge, die vor Aufnahme des Studiums nicht über die geforderten Sprachkenntnisse im Umfang des Latinums verfügen.

(2) Ein Kurs erstreckt sich über zwei Semester mit jeweils 6 SWS. Der Grundkurs (Spracherwerbs- bzw. Lehrbuchphase) im ersten Semester wird mit einer Abschlussklausur abgeschlossen, deren Bestehen die Voraussetzung für die Teilnahme an dem Aufbaukurs (Lektürekurs) im zweiten Semester ist. Im Aufbaukurs werden Originaltexte von Autoren wie Caesar, Cicero, Sallust und Livius gelesen. Ebenso werden wesentliche Kenntnisse aus dem Bereich der

römischen Geschichte, Philosophie und Literatur vermittelt.

(3) Am Ende des Kurses besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Prüfung. Das bei dieser Prüfung zu erwerbende Zeugnis bescheinigt Kenntnisse im Umfang des Latinums, wie sie den in der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums (PrüfVP Latinum/Graecum/Hebraicum) vom 5. Februar 1986 in der Fassung vom 4. März 1998 (GVBl S. 398) beschriebenen Anforderungen entsprechen.

§ 1 Zweck und Teile der Prüfung

(1) In der Prüfung ist festzustellen, ob die Kandidatin oder der Kandidat über Kenntnisse im Umfang des Latinums verfügt.

(2) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer darauf folgenden mündlichen Teilprüfung.

§ 2 Prüfungsanforderungen

In der Prüfung wird gefordert, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Autoren wie Cicero, Sallust, Livius) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich

richtige und sprachlich treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu sind Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der römischen Geschichte, Philosophie und Literatur Voraussetzung.

§ 3 Zulassung und Anmeldung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die im Rahmen des Sprachkurses geforderten Arbeitsleistungen erbracht hat. Arbeitsleistungen sind in der Regel Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie regelmäßige und aktive Teilnahme (mindestens 80 % der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Termine müssen besucht werden).

(2) Darüber hinaus kann die Erbringung zusätzlicher Arbeitsleistungen, v.a. kleinere Hausarbeiten und Probeklausuren, verlangt werden.

(3) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt im Rahmen des Sprachkurses.

(4) Über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss Fremdsprachliche Philologien der Philosophischen Fakultät II.

§ 4 Dauer und Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt 180 Minuten.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht in der Übersetzung eines lateinischen Originaltextes, der den in § 2 beschriebenen Anforderungen entspricht, ins Deutsche und ggf. in der Beantwortung von Zusatzfragen, die sich auf den Inhalt des Textes beziehen.

(3) Der Umfang des zu übersetzenden Textes beträgt etwa 180 Wörter bzw., sofern Zusatzfragen gestellt werden, 120 Wörter.

(4) Als Hilfsmittel darf ein zweisprachiges Wörterbuch benutzt werden. Darüber hinaus werden seltene Wörter erklärt und, soweit erforderlich, sachliche Erläuterungen gegeben.

§ 5 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Grundlage der Bewertung ist in erster Linie das durch die Übersetzung nachgewiesene Textverständnis.

(2) Die Korrektur der Übersetzungsaufgabe berücksichtigt folgende Leistungen:

- Kenntnisse in der lateinischen Sprache (Vokabular, Formenlehre, Syntax);
- Fähigkeit zur Sprach- und Textreflexion (sinngemäße Wiedergabe von Wörtern, Begriffen und Wendungen; Erfassen formaler Strukturen; Textverständnis);
- Fähigkeit, ein Wörterbuch zu benutzen und Wortbedeutungen zu erschließen;
- deutschsprachliche Kompetenz.

(3) Zur Ermittlung der Prüfungsleistung ist sowohl das Herausheben besonders gelungener Lösungen als auch eine Feststellung der Verstöße unerlässlich. Kriterium für die Gewichtung der Verstöße ist der Grad der Sinnentstellung. Darüber hinaus sind schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form zu bewerten.

(4) Die Note „ausreichend“ (4,0) wird nur dann erteilt, wenn der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn noch verstanden ist. Davon kann in der Regel nicht mehr ausgegangen werden, wenn die Übersetzung auf je hundert Wörter des lateinischen Textes in der Summe mehr als zehn (ganze) Fehler aufweist.

(5) Sofern Zusatzfragen gestellt werden, beträgt bei der Bewertung das Verhältnis von Übersetzung zu Zusatzfragen 2:1.

§ 6 Ausschluss von der mündlichen Prüfung

Eine Kandidatin oder ein Kandidat ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit „ungenügend“ lautet. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§ 7 Dauer und Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 20 Minuten. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten zu gewähren. Als Hilfsmittel ist ein zweisprachiges Wörterbuch zugelassen.

(2) Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein lateinischer Originaltext, der den Kandidatinnen und Kandidaten zu Beginn der Vorbereitungszeit vorzulegen ist. Der Text soll einen Umfang von etwa 50 Wörtern haben.

(3) In der Prüfung wird der lateinische Text von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgelesen. Im Anschluss ist der vorgelegte Text ins Deutsche zu übersetzen.

(4) An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das der Sicherung des sprachlichen Verständnisses und dem Nachweis der weiteren in § 2 genannten Anforderungen dient.

§ 8 Prüferin bzw. Prüfer

Die Prüfung kann, wie eine studienbegleitende Prüfung im Bachelorkombinationsstudiengang Latein, von nur einer Prüferin oder einem Prüfer abgenom-

men werden (in der Regel von der Leiterin bzw. dem Leiter des Sprachkurses).

§ 9 Prüfungsergebnis

(1) Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 1:1 gewichtet.

(2) Die Notenstufen lauten: „sehr gut“ (1,0), „gut“ (2,0), „befriedigend“ (3,0), „ausreichend“ (4,0), „mangelhaft“ (5,0), „ungenügend“ (6). Zur weiteren Differenzierung sind folgende Zwischennoten möglich: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7; 4,3; 4,7; 5,3.

(3) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn in beiden Teilprüfungen die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet oder wenn ein entsprechender Notenausgleich zwischen den Teilprüfungsergebnissen vorhanden ist, sodass im Schnitt mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wird.

(4) Die Note „ungenügend“ in einer Teilprüfung kann nicht ausgeglichen werden.

§ 10 Zeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein unbenotetes Zeugnis über die nachgewiesenen Kenntnisse. Ein benotetes Zeugnis kann auf Wunsch ausgestellt werden.

§ 11 Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfung findet am Ende des Aufbaukurses (in der Regel am Ende des Sommersemesters) statt.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zu Beginn des folgenden Se-

mesters (in der Regel des Wintersemesters) wiederholen.

(3) Wer die Prüfung ein weiteres Mal nicht besteht, kann die Prüfung erst wieder im Rahmen des folgenden Sprachkurses (in der Regel am Ende des folgenden Sommersemesters) wiederholen.

(4) Wer die Prüfung wiederholt, hat alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen.

§ 13 Nichtteilnahme an Prüfungen

(1) Nimmt ein Kandidat oder eine Kandidatin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Kann ein Kandidat oder eine Kandidatin aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Prüfung nicht teilnehmen, so hat er oder sie dies unverzüglich durch ein ärztliches Attest (im Krankheitsfall) oder einen sonstigen geeigneten Nachweis zu belegen.

(3) Nimmt ein Kandidat oder eine Kandidatin aus gesundheitlichen Gründen an einer Prüfung wiederholt nicht teil, so ist eine amtsärztliche Stellungnahme vorzulegen.

(4) Die Prüfung kann immer nur zum jeweils nächsten allgemein angesetzten Termin wiederholt werden.

§ 14 Weitere Bestimmungen

(1) In allen von dieser Prüfungsordnung nicht erfassten Fällen gelten die relevanten Bestimmungen der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums (ProfVP Latinum/Graecum/Hebraicum) vom 5. Februar 1986 in der Fassung vom 4. März 1998 (GVBl S. 398).

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss Fremdsprachlichen Philologien der Philosophischen Fakultät II.